



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.066/0-V/4a/96

An das  
Präsidium  
des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

GESETZENTWURF	
Z. .... 4 .....-GE/19. 16	
Datum: 14. FEB. 1996	
Verteilt: 15. 2. 96 ✓	

*Dr. Kasper*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996.

12. Februar 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.066/0-V/4a/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hesse	4360	37.001/1-2/96 19. Jänner 1996

Betreff: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996;  
Sonderunterstützungsverordnung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden und zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die knappschaftlichen Betriebe festgestellt werden, die für den Anspruch auf Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b, lit. bb Sonderunterstützungsgesetz in Betracht kommen, nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I.

Allgemeines zum Entwurf:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, daß gemäß dem Rundschreiben vom 13. Juni 1973, GZ 33.123-2a/73, die Frist zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen mindestens 6 Wochen zu betragen hat. Im gegenständlichen Fall wurde eine bloß zweiwöchige Begutachtungsfrist eingeräumt und somit die den begutachtenden Stellen einzuräumende Frist deutlich unterschritten.

Gemäß Richtlinie 94 der Legistischen Richtlinien 1979, die hinsichtlich der Erläuterungen zu Rechtssetzungsvorhaben nach wie vor in Geltung stehen, wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß dem Entwurf eine Textgegenüberstellung anzuschließen wäre. Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990, wonach grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren sind, wird in Erinnerung gerufen (vgl. insbesondere Art. 2 Z 1 ff des Entwurfes).

## II.

### Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Art. 3 (§§ 8 bis 13 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Ziel des gegenständlichen Entwurfs ist es, die überproportionale Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu verhindern. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine Beschäftigungspflicht von Dienstgebern vorgesehen, welche im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen. Durch Verordnung soll jährlich die Zahl der je Unternehmen zu beschäftigenden älteren Dienstnehmer festgelegt werden. Diese Beschäftigungspflicht wird gemäß § 9 des Entwurfs durch einen Ausgleichsbetrag abgesichert, der bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht zu leisten ist. Als weitere Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels wird für den vom Dienstgeber zu leistenden Arbeitslosenversicherungsbeitrag ein Bonus-Malus-System errichtet (§§ 11 ff des Entwurfes).

Die dargestellte Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da dem Bund im Hinblick auf die in den §§ 8 bis 10 des Entwurfs vorgesehenen Regelungsgegenstände keine Gesetzgebungskompetenz zukommt.

In den Erläuterungen fehlen kompetenzrechtliche Ausführungen jeder Art. In Frage käme allenfalls die gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG dem Bund zugeordnete Kompetenz im Bereich des "**Sozialversicherungswesens**" in Gesetzgebung und Vollziehung. Die genannte Bestimmung erhielt ihre derzeit geltende Fassung durch Art. I Z 3 der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, und trat am 1. Jänner 1975 in Kraft. Mit der genannten B-VG-Novelle 1974 war eine Neuordnung des Arbeits-, Dienst- und Personalvertretungsrechts durchgeführt worden, der Begriff des "Sozialversicherungswesens" blieb hingegen unverändert, was bedeutet, daß der maßgebliche Zeitpunkt für die "Versteinerung" dieses Begriffs der 1. Oktober 1925 ist (vgl. auch Günther, Verfassung und Sozialversicherung, 24 f).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sind folgende Merkmale für diesen Kompetenztatbestand typisch:

Die Ausschaltung oder Milderung von Gefahren, die den Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen (vgl. VfSlg. 3760/1960); Leistungen des Dienstgebers in Form von Beitragsleistungen (vgl. VfSlg. 5997/1969). Des weiteren ist die gesetzliche Pflichtversicherung charakteristisch; das Sozialversicherungsrecht ist vom Versicherungs- und Versorgungsprinzip getragen (vgl. VfSlg. 12.592/1990, 12.739/1991); die Angehörigen sind zu einer Risikogemeinschaft zusammengeschlossen (vgl. VfSlg. 10.779/1986, 11.013/1986).

Die in den §§ 8 bis 10 des Entwurfs in Aussicht genommene Beschäftigungspflicht und die damit in Zusammenhang stehende Ausgleichsbeitragszahlung kann nicht unter diesen vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Begriff des "Sozialversicherungswesens" subsumiert werden.

Aber auch der Kompetenztatbestand "**Arbeitsrecht**" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) stellt keine taugliche Grundlage für die Schaffung derartiger Regeln dar. Dieser wurde im Zuge der B-VG-Novelle 1974 (Art. 1 Z 3, BGBl. Nr. 444/1974) in der derzeit geltenden Fassung geschaffen. Maßgeblicher "Versteinerungszeitpunkt" ist der 1. Jänner 1975. Nach den EB zur B-VG-Novelle 1974 (182 BlgNR 13. GP, 10) umfaßt er alle Normen, die in herkömmlicher Weise rechtswissenschaftlich dem Arbeitsrecht zuzuzählen sind. Es sind dies das Arbeitsvertragsrecht, das Arbeitnehmerschutzrecht, das Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht, die kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (vgl. Öhlinger, Das Arbeitsrecht in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, in: FS Strasser, 1983, 21 f). Dieser umfassende Begriff wurde auch vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 7932/1976 vertreten. Die in Aussicht genommene Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsbeitrag lassen sich keinem der hier aufgezählten Regelungsbereiche zuordnen und fallen daher nicht unter diesen Kompetenztatbestand.

Weiters spricht folgendes gegen eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes:

Die in den §§ 8 bis 10 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sind stark an die Beschäftigungspflicht (§ 1) und die Ausgleichstaxe (§ 9) des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994 angelehnt. Auch für eine derartige Regelung ist in den Kompetenzartikeln des B-VG keine Kompetenzgrundlage für den Bund gegeben, weshalb eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage in Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl. Nr. 721/1988, geschaffen werden mußte, die eine Kompetenz des Bundes zur "Erlassung, Änderung und Aufhebung" derartige

Bestimmung vorsieht. Eine derartige Verfassungsbestimmung enthielt bereits das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970. Im Erkenntnis VfSlg. 5997/1969 hatte zuvor der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen im Invalideneinstellungsgesetz aufgehoben, da eine die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers begründende Kompetenzbestimmung nicht gegeben war. So hat der Verfassungsgerichtshof im gegenständlichen Erkenntnis den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) ausgeschlossen, da "die Verpflichtung der Dienstgeber zu anderen Leistungen als zu Beitragsleistungen" nicht im Wesen der Sozialversicherung liege. Auch konnte der Kompetenztatbestand "Arbeiter- und Angestelltenschutz" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) nicht in Anspruch genommen werden, da dieser nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes bloß zur Regelung des Innenverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geeignet sei.

Hinsichtlich des Kompetenztatbestandes "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) ist anzumerken, daß auch die durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, geschaffene Neuordnung eine Subsumierung der geplanten Regelungsgegenstände (§§ 8 bis 10 des Entwurfs) wie oben ausgeführt ausgeschlossen ist.

Auch Art. 17 B-VG kommt nicht als Kompetenzgrundlage in Betracht, da die geplanten Maßnahmen hoheitlich erfolgen sollen.

Dies bedeutet, daß die Normierung einer Beschäftigungspflicht und eines Arbeitsplatzsicherungsbeitrags einer gesonderten bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Im Hinblick auf die fehlende Regelungskompetenz des Bundes erübrigt sich daher die Untersuchung weiterer verfassungsrechtlicher Bedenken, die gegen den vorgelegten Entwurf vorgebracht werden könnten.

Die in den §§ 11 und 12 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen sind hingegen aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem Arbeitslosenversicherungsrecht als Regelungen des "Sozialversicherungswesens" im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG zu verstehen.

#### Zur Sonderunterstützungsverordnung-SUV:

Der mit oz. Note übermittelte Entwurf einer Sonderunterstützungsverordnung-SUV gibt dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst keinen Anlaß für Bemerkungen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. Februar 1996  
Für den Bundeskanzler:  
i. V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long vertical stroke extending downwards.